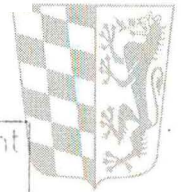


BEZIRK NIEDERBAYERN

FACHBERATUNG FÜR FISCHEREI



BEZIRK NIEDERBAYERN, POSTFACH, 84023 LANDSHUT

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
 Dettnerstr. 20
 94469 Deggendorf

Wasserwirtschaftsamt
 Deggendorf
 17.11.14 00000
 Anlagen

Handwritten notes:
 4
 B2 PA

<input type="checkbox"/>	scannen s/w
<input type="checkbox"/>	scannen farbig
<input checked="" type="checkbox"/>	scannen ohne Anlage/n:
<input checked="" type="checkbox"/>	Termin:

LANDSHUT, 12.11.2014

Wolfach Gew. II. Ordnung
 Umsetzungskonzept Wolfach; Bereich Gewässer zweite Ordnung; FWK IN094,
 Neu 1_F504
 Landkreis Passau

Anlage: 1 Vorentwurf, Stand Oktober 2014 i. R.

Sehr geehrte Frau Pantke,

mit dem Umsetzungskonzept für die Wolfach besteht aus öffentlich-fischereilicher Sicht Einverständnis. Aus hiesiger Sicht sollte das Konzept aber noch durch einige weitere Maßnahmen bzw. Angaben ergänzt werden.

Vorschlag:

- Der standorttypische Fischbestand beinhaltet Fischarten (z.B.: Barbe, Nase), die auf lockeren Kies als Laichsubstrat angewiesen sind. Dieses Substrat ist in der Wolfach kaum vorhanden oder so kolmatiert, dass es für die Vermehrung nicht geeignet ist. Der natürliche Nachschub an Laichsubstrat ist aufgrund der vielen Verbauungen mangelhaft.
 Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des ökologischen Zustandes der Wolfach hat deshalb ein Geschiebemanagement erhebliche Bedeutung.
 Aus fischereifachlicher Sicht soll planmäßig Kies Grobkies, mit Mittelkies gemischt) eingebracht werden. Die Dotation soll am Gewässerrand, am oberen Beginn von stärker strömenden Bereichen, erfolgen und auf natürliche Weise, bei erhöhtem Abfluss, abtransportiert werden.
 Nach der Abschwemmung soll das Material wieder ersetzt werden. Für die Wirksamkeit der Maßnahme ist die Verfrachtung wesentlich, weil ein länger stabiles Kiesbett für die Fischvermehrung nicht mehr geeignet ist.
 In das Umsetzungskonzept soll deshalb ein Kiesmanagementplan aufgenommen werden.
- Angaben über Fische, Muscheln, Krebse durch Einfügen des Referenz-Fischbestandes.

IHRE NACHRICHT VOM /
 IHRE ZEICHEN:

06.10.2014
 B2-4444-20171/2014

UNSER ZEICHEN:
 751/1-26-5-1-14-2762
 Mu/Schm

ANSPRECHPARTNER/IN:

Anton Muckenthaler
 Telefon: 0871/808-1992
 Telefax: 0871/808-1084

E-Mail:
 anton.muckenthaler
 @bezirk-niederbayern.de

DIENSTGEBÄUDE:
 Gestütstraße 5a
 84028 Landshut
 Tel.Verm.: 0871/808-01
 E-Mail:
 fff@bezirk-niederbayern.de

BESUCHSZEITEN:
 Montag – Freitag
 08:30 – 11:45 Uhr
 oder nach telefonischer
 Vereinbarung

BUSVERBINDUNG:
 ÖPNV-Haltestellen
 Maximilianstraße oder
 Justizgebäude

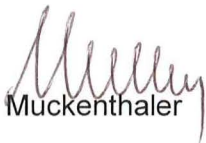
BANKVERBINDUNG:
 Sparkasse Landshut
 BLZ: 743 500 00
 Konto: 24376



3. Ausführungen über Gewässerunterhaltung im Hinblick auf das BayFiG, hier der Art. 69:
- (1) 1 Das Schlämmen von Fischwassern, das Entnehmen fester Stoffe außerhalb der wasserrechtlich gebotenen Gewässerunterhaltung und die Beseitigung von Wasserpflanzen sind ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nur zulässig,
1. in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, in Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung mit Salmonidengewässern darüber hinaus bis 30. November,
2. abweichend von Nr. 1 in Salmonidengewässern und damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben in der Zeit vom 15. August bis 30. September.
- 2 Rohr- und Schilfbestände dürfen ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde abweichend von Satz 1 nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November und nur in Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Satz 1 Nr. 1 beseitigt werden.
- (2) Die Beschränkungen nach Abs. 1 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2 sowie für das Mähen von Wasserpflanzen zur Gewährleistung des Wasserabflusses.
- (3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sind so durchzuführen, dass der Naturhaushalt möglichst *e*
4. Aus fischbiologischer Sicht soll zwischen Unterhaltungsmaßnahmen ein Mindestabstand von 5 Jahren liegen. Es darf keine Grabenfräse eingesetzt werden. Die Unterhaltung darf nur wechselseitig und abschnittsweise erfolgen. Baggerarbeiten sind so auszuführen, dass die angestrebte Struktur des Gewässerbettes erhalten oder schneller erreicht wird.
5. Die Wasserkraftanlagen sollen im Hinblick auf die Abgabe der Mindestwassermengen und die Unterhaltung der Fischwege mindestens 2 x jährlich kontrolliert werden. ?
6. Namen und Anschriften der Fischereirechtsinhaber und Hinweis, dass diese rechtzeitig (etwa 2 Wochen vorher) von beabsichtigten Maßnahmen informiert werden. ?

*nicht
aufgeben
als alle*

Mit freundlichen Grüßen


Muckenthaler